

## **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Entschädigung für Einsätze, Brandsicherheitswachdienste und Wachbereitschaften**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 10,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zulegen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, wird bei der Berechnung der Entschädigung eine zusätzliche Stunde angesetzt.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- (5) Die Regelung nach § 1 Abs. 1 gilt auch für die Entschädigung für die Teilnahme an Brandsicherheitswachdiensten und Wachbereitschaften.

### **§ 2**

#### **Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstausfall ein Durchschnittssatz von 10,00 € je Stunde gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zulegen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- 5) Für die Teilnahme an folgenden Ausbildungslehrgängen wird anstelle des in § 2 Abs. 1 genannten Betrags als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz von:

- Grundausbildung	100,00 €
- Sprechfunker	50,00 €
- Atemschutzgeräteträger	100,00 €
- Truppführer	50,00 €
- Maschinist	150,00 €
- Motorsägen	50,00 €

gewährt.

### § 3 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	800,00 €/Jahr
Stellvertretende Kommandanten	je 400,00 €/Jahr
Abteilungskommandanten	je 400,00 €/Jahr
Stellvertretende Abteilungskommandanten	je 200,00 €/Jahr
Jugendwart	300,00 €/Jahr
Stellvertretende Jugendwarte	je 150,00 €/Jahr
Gruppenleiter Löschzweige	150,00 €/Jahr
Obmann Altersabteilung	150,00 €/Jahr
Leiter Fachbereich Öffentlichkeitsarbeit	150,00 €/Jahr
Gerätewart	500,00 €/Jahr
Gerätewart Elektro und Funk	150,00 €/Jahr
Gerätewart Fuhrpark Rangendingen	250,00 €/Jahr
Gerätewart Fuhrpark Höfendorf	200,00 €/Jahr
Gerätewart Atemschutz Rangendingen	350,00 €/Jahr
Gerätewart Atemschutz Höfendorf	300,00 €/Jahr
Kleiderwart	150,00 €/Jahr

### § 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 10,00 € je Stunde gewährt.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 05.02.2002 außer Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rangendingen, 23.09.2013

  
Widmaier  
Bürgermeister

